



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 23. August 2016 / Nr. 582

### **Nachtrag zum Gemeindegesetz: partielle Invollzugsetzung und Anpassung der Projektorganisation; Beschluss**

Auszug an: Bildungsdepartement / Finanzdepartement / Departement des Innern (2) / Amt für Gemeinden (2) / RATSD / GSMat / Pub / RELEG (2)

Beilage: Anpassung Projektorganisation

Zugestellt am: 30. August 2016

Das Departement des Innern berichtet:

A. Am 27. Juni 2016 lief die Referendumsfrist des Nachtrags zum Gemeindegesetz vom 27. April 2016 (ABI 2016, 1384 [22.15.13]) unbenutzt ab. Gemäss Abschnitt IV des Nachtrags legt die Regierung den Vollzugsbeginn fest.

Mit RRB 2016/514 hat die Regierung festgestellt, dass der Nachtrag zum Gemeindegesetz am 28. Juni 2016 rechtsgültig geworden ist. Die Festlegung des Vollzugsbeginns hat sie im selben Beschluss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

B. Im Projektauftrag vom 10. Dezember 2013 (RRB 2013/762) war eine Invollzugsetzung per 1. Januar 2018 geplant. Aufgrund des derzeit hängigen Rechtsstreits zwischen der Abacus Research AG, der Verwaltungsrechenzentrum St.Gallen (VRSG) AG und 69 politischen Gemeinden können die betroffenen politischen Gemeinden keine neue Software beschaffen.

Die Umsetzung des Rechnungsmodells der St.Galler Gemeinden (RMSG) erfordert in der Regel keine Anpassung der Finanzapplikationen in den Gemeinden. Einzig die Gemeinden, die bisher keine Anlagenbuchhaltung im Einsatz hatten, benötigen dafür eine zusätzliche Software. Je nach Grösse des Finanzhaushalts der Gemeinde würde dafür aber auch eine Excel-basierte Lösung genügen. Da die VRSG AG aber ihre bisherige Software für alle Gemeinden durch eine neue Finanz-Gesamtlösung ersetzen wird, ist es sinnvoll, die beiden Projekte aufeinander abzustimmen. So kann die Umstellung der Software und des Rechnungsmodells in einem Schritt vorgenommen werden.

Der Steueraussschuss des Projekts RMSG schlägt daher vor, den Vollzugsbeginn zu verschieben. Je nach Verlauf des Rechtsstreits kann die Regierung zu einem späteren Zeitpunkt über den Vollzugsbeginn entscheiden.

Die Verschiebung der Invollzugsetzung hat weder für den Kanton noch für die Gemeinden finanzielle Konsequenzen.

C. Art. 178 des Nachtrags zum Gemeindegesetz enthält die folgende Rechtsgrundlage für umfassende Pilotversuche:



*Art. 178 Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom 28. Juni 2016 f) Pilotversuche*

<sup>1</sup> Gemeinden können zur Umsetzung dieses Nachtrags im Rahmen von Pilotversuchen bis zum Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in der Fassung vom 18. November 2014 abweichen.

<sup>2</sup> Das Amt für Gemeinden vereinbart mit einzelnen Gemeinden die Teilnahme an den Pilotversuchen.

<sup>3</sup> Es stellt den betroffenen Gemeinden die zur Umsetzung dieses Nachtrags erforderlichen Grundlagen zur Verfügung und unterstützt sie beim Vollzug.

Mit den Pilotgemeinden sollen Erfahrungen mit der Umstellung und dem Betrieb des RMSG gesammelt und den anderen Gemeinden weitergegeben werden.

Folgende Gemeinden beabsichtigen an den Pilotversuchen teilzunehmen und ihre Rechnungen per 1. Januar 2017 auf RMSG umzustellen:

- Politische Gemeinde Grabs
- Ortsgemeinde Grabs
- Ortsgemeinde Buchs

Weitere Gemeinden bekundeten bereits ihr Interesse an den Pilotversuchen.

Der Steuerungsausschuss schlägt vor, mit der vorzeitigen Invollzugsetzung von Art. 178 des Nachtrags zum Gemeindegesetz die Pilotversuche zu ermöglichen.

D. Das RMSG wurde unter breitem Einbezug der Gemeinden entwickelt. Der breite Einbezug zeigte sich auch in der grossen Projektorganisation. Die nun anstehenden Umsetzungsarbeiten sollen in einer schlankeren und damit flexibleren Projektorganisation angegangen werden.

Der Steuerungsausschuss soll aus drei statt acht Mitgliedern bestehen und nicht mehr durch den Vorsteher des Departementes des Innern, sondern durch den Leiter des Amtes für Gemeinden geleitet werden. Die Fachkommission mit sechs Mitgliedern soll aufgehoben werden und das Projektteam soll mit noch zwei statt sieben Arbeitsgruppen arbeiten.

Der Steuerungsausschuss schlägt vor, die Projektorganisation wie beschrieben und aus der Beilage ersichtlich anzupassen.

Die Regierung erwägt:

1. Auch wenn eine Umstellung des Rechnungsmodells der St.Galler Gemeinden mit der heutigen Software möglich wäre, soll den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, Software und Rechnungslegung gleichzeitig anzupassen. Der Nachtrag zum Gemeindegesetz soll daher nicht wie ursprünglich geplant per 1. Januar 2018, sondern erst später in Vollzug gesetzt werden.



RRB 2016/582

2. Mit Pilotversuchen sollen Erfahrungen mit der Umstellung und dem Betrieb des neuen Rechnungsmodells gesammelt werden. Die Pilotversuche können unabhängig vom Vollzugsbeginn des gesamten Nachtrags bereits jetzt gestartet werden. Art. 178 des Nachtrags zum Gemeindegesetz soll daher per 1. Januar 2017 in Vollzug gesetzt werden.

3. Die grosse Projektorganisation bewährte sich bei der Erarbeitung des Rechnungsmodells, um die Erwartungen und Anliegen der verschiedenen Gemeinden zu berücksichtigen. Für die Umsetzung bedarf es nun einer grösseren Flexibilität. Zudem stehen keine derart umstrittenen Fragen mehr an, die einen breiten Einbezug der Gemeinden erfordern würden.

Die Regierung beschliesst:

1. Art. 178 des Nachtrags zum Gemeindegesetz wird ab 1. Januar 2017 angewendet. Im Übrigen wird der Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Gemeindegesetz später festgelegt.
2. Veröffentlichung des Beschlusses gemäss Ziff. 1 im Amtsblatt.
3. Verkleinerung der Projektorganisation gemäss Beilage.
4. Das Departement des Innern wird eingeladen, die Gemeinden über die vorstehenden Beschlüsse zu informieren.

